

Anträge des Klägers

- Aufhebung der auf die Beschwerde des Klägers (Nr. R/570/05) ergangenen Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 7. September 2005 sowie der aufgrund dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, erfolgreicher Teilnehmer des Auswahlverfahrens COM/PC/04, bestreitet die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn nicht als Beamten auf Probe einzustellen, weil er nicht die zu den Bewerbungsvoraussetzungen dieses Auswahlverfahrens gehörenden Dienstaltersvoraussetzungen erfülle.

Er macht geltend, dass die streitige Entscheidung gegen Artikel 27 des Statuts verstoße, da sie ohne triftigen Grund einen Teil der Bewerber für die zu besetzende Stelle ausschließe. Er beruft sich außerdem auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, den Grundsatz der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses und den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Er trägt schließlich vor, die Bestimmung der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens, auf die sich die genannte Entscheidung stütze — nämlich Punkt III.1 — sei rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoße, und müsse daher nach Artikel 241 EG für unanwendbar erklärt werden.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2005 — Tsarnavas/Kommission**(Rechtssache F-125/05)**

(2006/C 60/100)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Vassilios Tsarnavas (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 1. April 2005 über die Ablehnung des nach Artikel 90 Absatz 1 des Statuts eingereichten Antrags des Klägers (Antrag Nr. D/007/05);

- soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 2005 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers (Nr. R/488/05);
- Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von 72 000 Euro für den materiellen und immateriellen Schaden, den der Kläger infolge der von der Kommission während der Beförderungsjahre 1998 und 1999 begangenen wiederholten Unregelmäßigkeiten oder Amtsfehler erlitten hat;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidungen der Kommission über die Ablehnung des Antrags und Zurückweisung der Beschwerde, die er eingereicht hatte, um eine Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden zu erhalten, der ihm durch das Verhalten der Kommission während der Beförderungsjahre 1998 und 1999 entstanden sei. Der Kläger hatte, um gegen die von der Kommission ihm gegenüber getroffenen Maßnahmen vorzugehen, vier vorprozessuale Verfahren und vier Klageverfahren eingeleitet, die entweder zur Rücknahme oder zur Aufhebung dieser Maßnahmen führten.

Der materielle Schaden ergebe sich daraus, dass der Kläger einen Rechtsbeistand habe hinzuziehen müssen, um seine Verteidigung in den vorprozessualen Verfahren in vollem Umfang zu gewährleisten. Der immaterielle Schaden ergebe sich aus dem Zustand der Ungewissheit, in dem er sich über mehrere Jahre befunden habe, sowie aus dem Verlust seines Vertrauens in die Kommission.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2005 — Borbély/Kommission**(Rechtssache F-126/05)**

(2006/C 60/101)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Andrea Borbély (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Stötzel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. September 2005, soweit mit ihr der Klägerin das Tagegeld nach Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts und die Erstattung der Reisekosten bei Dienstantritt nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts verweigert werden;
- Verpflichtung der Europäischen Kommission, der Klägerin das Tagegeld, die Einrichtungsbeihilfe und die Erstattung der Reisekosten bei Dienstantritt zuzüglich Zinsen ab dem Tag zu zahlen, an dem diese Beträge nach Anhang VII des Statuts fällig wurden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, formell Beamtin des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Budapest (Ungarn) und für einen Zeitraum von vier Jahren für den Diplomatischen Dienst zur Ständigen Vertretung Ungarns bei der EU in Brüssel abgeordnet, wurde zur Beamtin auf Probe mit Dienstort Brüssel ernannt.

Sie beantragte im März 2005 die Einrichtungsbeihilfe, die Erstattung der Reisekosten bei Dienstantritt und das Tagegeld. Die Kommission lehnte den Antrag ab.

Die Klägerin macht geltend, während ihrer Abordnung habe sie ihr Gehalt weiterhin von ihrem ungarischen Dienstherrn bezogen und ihren Wohnort und ihre finanziellen Interessen in Ungarn behalten. Außerdem habe sie in Brüssel in einer möblierten Wohnung gelebt, die von ihrem Arbeitgeber gestellt worden sei.

Nach der Rechtsprechung⁽¹⁾ habe ein Beamter Anspruch auf die oben genannten Gelder, wenn der Ort der Ernennung der Ort sei, an dem der Beamte aufgrund einer Abordnung unmittelbar vor seiner Ernennung gelebt habe.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-137/95 (Mozzaglia/Kommission, Slg. ÖD 1996, I-A-619 und II-1657).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2005 — Nanbru/Parlament**(Rechtssache F-127/05)**

(2006/C 60/102)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Nicole-Kiwi Nanbru (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vandersanden)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der der Klägerin am 3. Mai 2005 zugestellten Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2005, ihre Ruhegehaltsansprüche mit Wirkung vom 1. Januar 1995 neu festzusetzen;
- Wiedereinsetzung der Klägerin in ihre Ruhegehaltsansprüche, wie sie ihr mit exakten, übereinstimmenden und geprüften Zahlen von der GD Personal des Europäischen Parlaments schriftlich (per E-mail oder auf Papier) mitgeteilt und mündlich bestätigt worden sind, indem ihr ein Differenzbetrag von 634,40 Euro monatlich bis zum Ablauf ihres Ruhegehalts gewährt wird;
- Ersatz des von der Klägerin erlittenen immateriellen Schadens, der nach billigem Ermessen vorläufig mit 250 000 Euro veranschlagt wird;
- Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments, die sich seit dem 1. Januar 2005 im Ruhestand befindet, wendet sich gegen dessen Entscheidung, ihr Ruhegehalt gegenüber dem Betrag herabzusetzen, der ihr genannt worden sei, als sie geprüft habe, ob sie in den Ruhestand treten und gegebenenfalls die Übertragung ihrer in Belgien erworbenen Rentenansprüche auf das Gemeinschaftssystem beantragen solle.